



Ihr Schreiben vom 4. November 2025, hier zugegangen am
7. November 2025

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihr oben genanntes Schreiben teile ich Ihnen auftragsgemäß Folgendes mit:

Der einzelne Bürger kann sich lediglich mit einer Verfassungbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht wenden. Ihr Vorbringen lege ich daher dahingehend aus, dass Sie Verfassungbeschwerde gegen den beigefügten Beschluss des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 1. September 2025 - 5 M 1450/25 - erheben wollen. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Verfassungbeschwerde bestehen Bedenken. Zum einen dürfte schon der zulässige Rechtsweg vor den Fachgerichten nicht erschöpft sein.

Eine behördliche beziehungsweise gerichtliche Entscheidung kann grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs vor den Fachgerichten mit einer Verfassungbeschwerde angefochten werden. Die Verfassungbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nur zulässig ist, wenn die gerügte Grundrechtsverletzung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Sie gewährt keinen wahlweisen Rechtsbehelf neben den sonstigen vom Gesetz zur Verfügung gestellten Rechtswegen. Es müsste daher zunächst der Rechtsweg vor den zuständigen Fachgerichten erschöpft sein, bevor eine zulässige Verfassungbeschwerde in Betracht kommen könnte.

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Briefpost
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Paketpost
An der Waldschule 12
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Allgemeines Register

Aktenzeichen: [REDACTED]

Bearbeiterin: Weber-Holeschovsky
Telefon: +49 721 / 9101 - 509

Datum: 19.11.2025

Seite: 1 von 2



Zum anderen dürfte Ihr Vorbringen eine Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend begründen. Es bedarf der Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer durch eine angegriffene gerichtliche Entscheidung in eigenen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnte. Zudem muss er sich auch mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzen (vgl. BVerfGE 81, 208 <214>; 99, 84 <87>; 105, 252 <264>; stRspr). Ihr Vortrag dürfte diesen Anforderungen nicht genügen.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens kann das Bundesverfassungsgericht nicht auf Veranlassung von Einzelnen tätig werden. Insbesondere gehört es nicht zu seinen verfassungsmäßigen Aufgaben, in das Verfahren anderer Behörden oder Gerichte einzutreten und diesen Weisungen zu erteilen. Es sieht auch davon ab, einen ihm vorgetragenen Sachverhalt allgemein zu überprüfen, hierzu Stellungnahmen abzugeben oder Rechtsauskunft zu erteilen.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Verfassungsbeschwerde - Themenübersicht - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kenzler
Oberregierungsrätin

Beglaubigt


Regierungsangestellte